

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 340.

Freitag den 6. December.

1850.

Landtagsverhandlungen.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 4. December.

In der heutigen Sitzung, welcher die Staatsminister v. Beust, v. Friesen, Dr. Schinsky und Behr beiwohnten, haben die Verhandlungen über die auf die Verfassungsrevision bezüglichen Vorlagen begonnen und zwar verbreitete sich die Discussion zunächst über den ersten Bericht der außerordentlichen Deputation über das Decret vom 19. Juli 1850, insofern sich dasselbe auf den I. bis mit VI. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde und auf den sub D. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Grundrechte bezieht. Referent war Amtshauptmann v. Welck. Nach einer sehr ausführlichen Motivirung beantragte die Gesamtheit der Deputation: „Die Kammer wolle im Einverständniß mit der zweiten Kammer 1) durch Zurückweisung des Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde sub A. und des Gesetzentwurfs sub B. sich für das, für jetzt noch unveränderte Fortbestehen der Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831 in ihrem I. bis mit VI. Abschnitte erklären; 2) bei der hohen Staatsregierung die Ausarbeitung und Vorlegung von Gesetzentwürfen, bezüglich der obenerwähnten Bestimmungen, insofern selbige nicht wirklich schon gesetzliche Geltung haben, oder in Folge eben jetzt schon berathener Gesetzentwürfen, des nächsten erlangen werden, beantragen und 3) nach dem falls erfolgter befriedigender Zusicherung Seiten der hohen Staatsregierung den Gesetzentwurf sub D., insofern er die Aufhebung der, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffenden Verordnung vom 2. März 1849 betrifft, annehmen.“

Die Discussion über den obengenannten Bericht gewährte nicht das Interesse, was man bei dem Gegenstande zu erwarten berechtigt gewesen wäre, wozu der Grund hauptsächlich wohl darin zu suchen ist, daß über diese Anträge eine abweichende Ansicht in der Deputation nicht laut geworden war und die Debatte gleich von vornherein mehr auf das Formelle der vorliegenden Anträge gerichtet wurde. Staatsminister v. Friesen erklärte nämlich gleich zu Anfange der Debatte, daß die Regierung darauf, daß mehrere Bestimmungen aus den Grundrechten in den revidirten Verfassungsentwurf mit aufgenommen worden seien, nunmehr ein Gewicht nicht lege und deshalb von einer speciellen Vertheidigung der Regierungsvorschläge absehen werde. Jedoch müßten die Deputationsanträge jedenfalls eine andere Fassung bekommen, denn das Gesetz wegen Aufhebung der Grundrechte könne nicht ohne gleichzeitige Emanirung eines Ergänzungsgesetzes publicirt werden, in welchem letzteren alle diejenigen Bestimmungen der Grundrechte zusammengefaßt wären, die von der Regierung für gut, nützlich und den Verhältnissen Sachsens entsprechend erachtet würden. Ganz bis auf die Zeit vor 1848 zurückzugehen, würde wohl kaum möglich sein. Von da ab bewegte sich die Discussion, bis auf ein einziges Moment, nur um die Frage, welche Fassung den Deputationsanträgen etwa zu geben sein dürfte.

Schließlich machte die Deputation durch ihren Vorstand, Kammerherrn v. Friesen, den Vorschlag, bis zu der morgenden Sitzung mit der Staatsregierung eine entsprechende neue Fassung der Anträge unter 2 und 3 zu vereinbaren und für heute die Abstimmung über die Anträge noch auszusetzen, welchem Vorschlage die Kammer auch einstimmig beitrug. Eine Bekämpfung erlitt, wie schon bemerkt, das Deputationsgutachten nicht, nur in einem Punkte war Bürgermeister Wimmer mit demselben nicht ganz

einverstanden. Er ist aus Gründen der Gerechtigkeit für die politische Gleichberechtigung der Israeliten und brachte demgemäß zu dem Antrage unter 2 ein entsprechendes Amendement ein, das in der Kammer auch Unterstützung fand. Superintendent Dr. Grossmann würde gegen diese Gleichberechtigung der Juden kein Bedenken haben, wenn sich diese dazu verstehen wollten, gemischte Ehen einzusegeln. Man könne dies von ihnen als einen Act der Gegenseitigkeit verlangen. Kammerherr v. Friesen meint, es handle sich hier um einen Gegenstand des allerfeinsten Rechtsgefühls, welchem durch die ganz allgemeine Bestimmung des §. 62 des Entwurfs nicht Rechnung getragen werde. Uebrigens sei die Deputation weit entfernt gewesen, die Rechte der israelitischen Glaubensgenossen zu schmälern. Oberhofprediger Dr. Harles bittet alle deutschen Regierungen, in der Feststellung der Grenzen jüdischer Glaubensgenossen vorsichtig zu Werke zu gehen, es möchte sonst mit der Zeit ein Sturm der Verfolgung über sie heraufbeschworen werden. Nachdem von mehreren Seiten und auch vom Ministertische aus die Versicherung gegeben wurde, daß die Verhältnisse der Juden durch die Specialgesetzgebung geregelt werden würden, so zieht schließlich Bürgermeister Wimmer sein Amendement zurück. — Die Sitzung dauerte bis nach 3 1/2 Uhr. *

Sechsfundfanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 4. December.

Der Leser erinnert sich, daß neulich bei Berathung des Ausgabebudgets des Departements des Innern Pos. 19, so wie Pos. 1d. der „allgemeinen Staatsbedürfnisse“ ausgesetzt worden. Die erstere postulirt 500 Thlr. Gehaltserhöhung für den vortragenden Rath in Angelegenheiten der wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, so wie des neuen Museumbaues. Anstatt dieses Postulats bewilligte die Kammer ohne vorhergehende Debatte 300 Thlr., wodurch der ganze Gehalt sich auf 1300 Thlr. erhöht. Die andere Position 1d. ist „zur Unterhaltung der zum königl. Fideicommiss gehörenden Sammlungen“ mit 24,700 Thlr. etatmäßig und 123 Thlr. transitorisch angesetzt, von denen die Kammer nach dem Vorschlag der Deputation ebenfalls ohne Debatte 22,277 Thlr. etatmäßig und 1023 Thlr. transitorisch bewilligte. In gleicher Weise genehmigt wurde der hinzugefügte Deputationsantrag: „die hohe Staatsregierung wolle nach Vollendung des Museumbaues der Ständeversammlung ein neues Regulativ über die Beaufsichtigung und Verwaltung der wissenschaftlichen und Kunstsammlungen nebst einem Etat des dabei zu verwendenden Beamtenpersonals und seiner Gehalte vorlegen.“ — Hierauf kehrte die Kammer zu der gestern abgebrochenen Berathung der die Ausgaben der außerordentlichen Staatsbedürfnisse für die Finanzperiode 1849—51 betreffenden Positionen zurück. Bei Pos. 4. (Wiederaufbau des abgebrannten Zwingergebäudes) hatte sich, wie wir berichtet, bereits in der gestrigen Sitzung die Kammer mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklärt. Dieser lautet nämlich: „anstatt der verlangten 113,376 Thlr. nur 4,550 Thlr. 20 Ngr. zu bewilligen, dagegen aber die übrigen 108,825 Thlr. 10 Ngr. für die gegenwärtige Finanzperiode abzulehnen.“ Die letzte Position (5.) verlangt „zum Ankauf einiger Baustellen zunächst dem Prinzenpalais“ (welches der Prinz Johann mit seiner Familie bewohnt) 25,000 Thlr. um dasselbe vor etwaiger Feuergefahr zu schützen. Die Deputation erkennt die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Ankaufs der beiden Baustellen als Mittel, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, und fühlt sich gedrungen, der Kammer die Bewilligung der postulirten 25,000 Thlr. auf das außerordentliche